Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. März 2018

222. Strassen (Zürich, Tobelhofstrasse, RVS 30090)

Mit Schreiben vom 29. September 2017 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung sowie das akustische Projekt zur Lärmsanierung für die Tobelhofstrasse, Abschnitt Dreiwiesenstrasse bis Stadtgrenze, Zürich (Projekt Nr. 07020), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Die Tobelhofstrasse ist eine regionale Verbindungsstrasse (RVS 30090). Zudem verläuft über sie eine geplante regionale Radroute. Das Projekt sieht vor, in der Tobelhofstrasse, Abschnitt Dreiwiesenstrasse bis Stadtgrenze, den gesamten Strassenoberbau und die Strassenentwässerung zu erneuern. Es wird zudem ein neuer separater Rad- und Fussweg erstellt. Alle Bushaltestellen im Projektperimeter werden behindertengerecht ausgebaut. Die Bushaltestelle «Tobelhof» wird wegen der engen Platzverhältnisse um rund 120 m verschoben und beidseits mit Busbuchten ausgebildet. Der Baubeginn ist ab Juni 2018 vorgesehen.

Die baulichen Massnahmen stellen aufgrund der umfangreichen Erneuerung eine wesentliche Änderung im Sinne der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) und des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) dar. Deshalb ist gleichzeitig mit dem Strassenprojekt eine Lärmsanierung durchzuführen. Für den vorliegenden Abschnitt wurden gemäss Art. 13 Abs. 3 LSV sowohl Massnahmen an der Quelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Die Untersuchungen ergeben, dass weder eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit noch Lärmschutzwände umgesetzt werden können. Für die insgesamt elf Liegenschaften im Projektabschnitt, bei denen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, hat der Stadtrat deshalb Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 LSV bewilligt. Die genaue Anzahl der einzubauenden Lärmschutzfenster ist noch zu ermitteln.

Das AFV hat sich mit Schreiben vom 7. November 2013 und vom 13. September 2016 im Verfahren nach § 45 Abs. 1 StrG zum Strassenprojekt geäussert. Am 2. Mai 2017 folgte die Begehrensäusserung zum akustischen Projekt. Die in den drei Stellungnahmen erfolgten Bemerkungen wurden im Projekt berücksichtigt. Die geplanten baulichen Massnahmen führen zu keiner Verminderung der Leistungsfähigkeit, da bestehende Fahrbahnhaltestellen durch Busbuchten ersetzt werden.

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens der Bevölkerung gemäss § 13 StrG wurde das Projekt vom 16. Juni bis 16. Juli 2017 gemäss §§ 16 ff. StrG öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache gegen das Projekt ein. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 769 vom 20. September 2017 wurde über die Einsprache entschieden und sowohl das Strassenbauprojekt als auch das akustische Projekt festgesetzt. Ein gegen die Festsetzung erhobener Rekurs wurde zurückgezogen. Der Beschluss ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Sanierung der Tobelhofstrasse, im Abschnitt Dreiwiesenstrasse bis Stadtgrenze, betragen voraussichtlich rund Fr. 10 720 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf rund Fr. 9 325 000. Davon betragen die Aufwendungen für den Lärmschutz Fr. 475 000.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erneuerung und Lärmsanierung der Tobelhofstrasse, im Abschnitt Dreiwiesenstrasse bis Stadtgrenze, in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli